

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Halsenbach vom 17.09.2024

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.12.2019 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht:

Artikel 1 - Inhalt der Änderungen

1.	§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
-----------	---

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat sechs Mitglieder, der Rechnungsprüfungsausschuss hat drei Mitglieder und der Bau- und Planungsausschuss hat sieben Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter.

2.	§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
-----------	---

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über Gemeindevermögen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 8.000,00 € im Einzelfall.
 3. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
 4. Erlass und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall; solche Entscheidungen sind im Einvernehmen mit den Beigeordneten zu treffen.
 5. Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).
 6. Einvernehmen nach § 36 BauGB in den Fällen der §§ 31 und 33 BauGB. Darüber hinaus auch in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden und die Entscheidung im jeweiligen Einzelfall eilbedürftig ist.
 7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

3.	§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
-----------	---

- (1) Der Beauftragte für die Bürgerhalle in Halsenbach sowie der Beauftragte für das Dorfgemeinschaftshaus in Ehr erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird. Der Stundensatz je volle Stunde für die jeweilige Aufwandsentschädigung wird vom Rat durch Beschluss festgesetzt. Wegezeiten, d.h. Zeiten für Fahrten vom Wohnort/-sitz zum Tätigkeitsort und zurück werden hierbei nicht berücksichtigt. Der Einsatz der Beauftragten ist je Kalendermonat zeitlich begrenzt und zwar derart, dass bei einer Abrechnung nach den vorstehenden Regelungen die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGV IV (s.g. Minijobgrenze) nicht überschritten wird.

Artikel 2 - Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 04.12.2019 bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Halsenbach, 17.09.2024

gez.

Rita Lenz
Ortsbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Ortsgemeinde Halsenbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jemand diese Verletzung geltend machen.

Halsenbach, 17.09.2024
Ortsgemeinde Halsenbach

gez.

Rita Lenz
Ortsbürgermeisterin